



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

7. 11. 1973 P. Häder.

DB	ZO	RW	HT	MA	
5.4	5.4	9.4	9	10.4	
OB	Z	W	L	V	
EPS		5.4.73		17	
REF.	<i>p. B. 14. 21. Au. 3. 3.</i>				

3003 Bern, 5. April 1973

Direktion
für Völkerrecht

3003 Bern

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 8. Januar 1973 übermittelten Sie uns zuständigkeitshalber einen österreichischen Entwurf zu einem Vertrag über Amtshilfe in Verwaltungssachen zur Stellungnahme. Wir beehren uns, Ihnen dazu folgendes mitzuteilen:

1. Der österreichische Vorschlag sieht eine allgemeine, das heisst nicht auf bestimmte Sachgebiete beschränkte gegenseitige Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Erteilung von Auskünften und zur Zustellung von Schriftstücken vor. Der Vertrag soll unter Vorbehalt der bereits durch andere Verträge geregelten eigentlichen Rechtshilfe in Zivil- wie auch in Strafsachen oder in Sozialversicherungsangelegenheiten sowie der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen (kriminalpolizeiliche Amtshilfe und Fiskalsachen) Anwendung finden in allen Angelegenheiten, zu deren Besorgung in einem der beiden Staaten in erster Instanz Verwaltungsbehörden zuständig sind. Damit wird der Bereich, in dem die Kantone ausschliesslich zuständig sind, in so starkem Masse berührt, dass es wohl kaum zweckmässig wäre, selbst bloss Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, ohne vorher die Meinung der Kantone darüber eingeholt zu haben, ob sie den Abschluss eines solchen Vertrages befürworten oder nicht.
2. Die Amtshilfe ist für den Bund als Vertragsgegenstand völliges Neuland und figuriert nicht unter den Gegenständen, die nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements fallen. Sie weist zwar zweifellos eine gewisse Verwandtschaft mit der Rechtshilfe auf, jedenfalls soweit auch durch Leistung von Amtshilfe die Durchführung von Verwaltungsverfahren durch Befragung von Personen, Zustellung von Schriftstücken oder Uebermittlung von Akten zur Einsichtnahme unterstützt wird.

- 2 -

Im Vordergrund dürfte aber vermutlich neben der Zustellung von Schriftstücken vor allem die Erteilung von Auskünften stehen. Es erscheint aber als völlig unabgeklärt, ob dabei die gleichen Grundsätze angewendet werden können wie bei der Rechtshilfe, weil insbesondere hinsichtlich des Geheimnisschutzes wohl andere Gesichtspunkte massgebend sein müssen. Zudem scheinen uns bei der Amtshilfe die politischen Aspekte eine viel grössere Bedeutung zu haben, als bei der Rechtshilfe, sodass man sich fragen kann, ob es sachdienlich und richtig wäre, sie dem Justiz- und Polizeidepartement zuzuweisen, obschon dieses zweifellos in hohem Masse mitinteressiert ist. Wir wären deshalb der Meinung, dass zunächst einmal die Frage der Federführung auf diesem Sachgebiet festgelegt werden sollte.

3. Ohne dieser Abklärung in irgendeiner Weise vorgreifen zu wollen fügen wir bei, dass nach vorläufiger Meinungsäusserung der Polizeiabteilung auf den österreichischen Vorschlag in der vorliegenden Form nicht eingetreten werden könnte. Was aber - nähere Prüfung vorbehalten - allenfalls in Betracht gezogen werden könnte, wäre ein auf wenig Sachgebiete beschränktes Abkommen über Gegenstände, die zwar nach der bisher von der Polizeiabteilung vertretenen Auffassung noch zur Rechtshilfe gehören, nicht jedoch nach österreichischer Auffassung. Es dürfte indessen schwierig sein, jetzt schon die in Frage kommenden Sachgebiete näher zu umschreiben. Wir würden es deshalb als am zweckmässigsten ansehen, Oesterreich vorzuschlagen, zunächst auf Expertenebene exploratorische Gespräche über die möglichen Gegenstände sowie Art und Umfang einer allfälligen Regelung durchzuführen, deren Ergebnisse dann eine Beurteilung des Problems in besserer Kenntnis der Sachlage erlauben würde.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
Der Generalsekretär:

